

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.11.1986

Geschäftszahl

84/15/0197

Rechtssatz

Mängel der Begründung iSd § 288 Abs 1 lit d BAO ziehen nach ständiger Rechtsprechung des VwGH die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften nach § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG nach sich, wenn die belangte Behörde bei Einhaltung der betreffenden Verfahrensvorschriften zu einem anderen Bescheid hätte kommen können (Hinweis auf Klecatsky-Öhlinger, Die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, Wien 1984, Seite 294 ff, E 43).